

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Per Mail an: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@palament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@palament.gv.at)

Wien, 18. Jänner 2017

## **Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017), Stellungnahme**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme das **Fremdenrechtsänderungsgesetz** betreffend und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen.

### **Allgemeines zum vorliegenden Entwurf**

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird insbesondere der aufenthaltsrechtliche Teil der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer (Saisonier-RL) und der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ICT-RL) umgesetzt. Der Gesetzesentwurf beinhaltet zudem Neuerungen im Asyl- und Grundversorgungsgesetz.

Die IV begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung der erhöhten Flexibilität bei der Ausstellung von nationalen VISA D für einen längerfristigen Aufenthalt zu Erwerbszwecken oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und jene nach einer Harmonisierung der Migrationspolitik in der Europäischen Union zu Erwerbszwecken.

Einige Punkte werden von der IV als kritisch gesehen und in der Folge detailliert ausgeführt:

- Eine Wartefrist von sechs Monaten im Ausland für innerbetrieblich Entsandte (ICTs) wird von der IV abgelehnt. Eine Fristsetzung ist in der Richtlinie nicht zwingend vorgesehen. Die Flexibilität von Unternehmen und Arbeitnehmern wird dadurch wesentlich eingeschränkt.
- Für Personen, die aufgrund einer geänderten Planung einen Verbleib in Österreich anstreben, vorab aber auf das Stellen eines zweiten Verlängerungsantrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels verzichtet haben, sollte dies nicht das Stellen eines

Erstantrags (Abwarten des Verfahrens im Ausland) zufolge haben. Damit würden Arbeitnehmer und Arbeitgeber übergebührlich sanktioniert. Ein gelinderes Mittel wäre das Setzen einer Nachfrist für den Nachweis von Deutschkenntnissen.

- Die Überführung der Personengruppen, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsrechts nicht umfasst sind, in den Bereich der Niederlassungsbestimmungen wird von der IV begrüßt. Um aber die Attraktivität des Industriestandortes Österreich nicht zu beschränken sollten für qualifizierte Personen und ihre Angehörigen dieselben Regelungen in Bezug auf den Nachweis von Sprachkenntnissen und Quote gelten, wie für Inhaber einer Rot-Weiß-Rot-Karte.
- Im Entwurf fehlen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für die Rot-Weiß-Rot-Karte für Start-ups.
- Die IV begrüßt grundsätzlich die Idee, Asylwerber durch die Erweiterung gemeinnütziger Hilfstätigkeiten verstärkt zur integrieren. Um Wettbewerbsverzerrungen hintanzuhalten sollten die Hilfstätigkeiten jedenfalls die Kriterien der Wettbewerbsneutralität (keine Konkurrenzierung gewerblicher Anbieter) erfüllen.
- Asylwerber sollten spätestens nach sechs Monaten auch in Unternehmen mittels einer Beschäftigungsbewilligung arbeiten dürfen.
- In Hinblick auf eine raschere und erleichterte Arbeitsmarktintegration sollten darüber hinaus insbesondere jugendliche Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit künftig nicht nur in Mangelberufen, sondern in allen Berufen eine Lehre aufnehmen dürfen.

Zur Umsetzung der Saisonier-Richtlinie dürfen wir auf die Stellungnahme der Wirtschaftskammer verweisen, die von der IV unterstützt wird.

### **Nachstehend erlauben wir uns einige Anmerkungen zu den Gesetzesbestimmungen:**

#### **1. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)**

##### **Ad Z 12**

Innerbetrieblich Entsandte sollen gemäß dem Entwurf eine Sechsmonatsfrist einhalten müssen, bevor ein erneuter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als ICT gestellt werden kann. Diese Wartefrist, die im Ausland erfüllt werden muss, wird von der IV äußerst kritisch gesehen, denn sie schränkt nicht nur die Flexibilität der Arbeitnehmer und jener der Arbeitgeber ein, sondern ist iSd der ICT-Richtlinie, die lediglich eine Möglichkeit einer bis zu sechsmonatigen Wartefrist für eine erneute Beantragung vorsieht (Art 12 Abs 2 ICT-RL) überschießend. Der Entwurf schöpft somit die nicht zwingend in der RL vorgesehene Höchstfrist aus was von Seiten der IV daher abgelehnt wird.

##### **Ad Z 16, 26, 27, 49, 52**

Personengruppen, die gem. § 1 Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen sind bzw. in der Ausländerbeschäftigungsverord-



nung (AuslBVO) angeführt sind, werden im Entwurf von der derzeitigen Aufenthaltsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ auf eine Niederlassungsbewilligung „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ überführt. Diese Regelung wird grundsätzlich positiv beurteilt, da die betroffenen Personen somit die Möglichkeit erhalten auf einen Titel mit Daueraufenthalt umzusteigen.

Verschärft und von der IV äußerst kritisch gesehen werden aber im diesem Zusammenhang folgende Punkte:

- Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14 NAG)
- Deutsch vor Zuzug (§ 21 a (1) und (2) NAG)
- Pflichtquote für Familienangehörige (§ 46 NAG)

Eine Verschärfung der Regelungen bei (hoch-)qualifizierten Zuwanderer ist für die IV nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Ausnahmeregelungen ähnlich der bei der Rot-Weiß-Rot-Karte sollten herangezogen und analog angewendet werden.

### **Ad Z 17, 28, 31**

Personen die grundsätzlich einen weniger als zweijährigen Aufenthalt in Österreich planen sind von der Integrationsvereinbarung insoweit ausgenommen, dass sie keinen Nachweis der Sprachkenntnis erbringen müssen. Laut Begutachtungsentwurf soll der Widerruf des Verzichtes nicht möglich sein, sodass bei einem längeren Aufenthalt in Österreich neuerlich ein Erstantrag zu stellen und mit der Erteilung des neuen Aufenthaltstitels die Integrationsvereinbarung zu erfüllen wäre.

Die Unwiderrufbarkeit eines Verzichts auf einen Verlängerungsantrag ist aus Sicht der IV nicht praxisnahe: Für den Fall eines betrieblichen Bedarfes, bzw. einer schlichten Meinungsänderung gibt es keine gesonderte Regelung. Diese könnte beispielsweise eine Nachfristsetzung zum Nachweis der Sprachkenntnisse sein.

Die Folgen für einen Betrieb, das einen Beschäftigte zwangsweise verliert, stehen nicht im Verhältnis zum Nutzen für den Gesetzgeber, der damit wohl Missbrauch vorbeugen will.

### **Ad Z 35**

Ein freier Marktzugang für Familienangehörige würde wesentlich zur Harmonisierung des Aufenthaltsrechts und des Zugangs zum Arbeitsmarkt beitragen. Damit könnte auch die Attraktivität Österreichs als Arbeitsstandort gefördert werden.

### **Ad Z 55, 56**

Bei der Aufenthaltsbewilligung von ICTs sieht der Entwurf von einer Voraussetzung des Nachweises der ortsüblichen Unterkunft ab. Dies ist äußerst positiv zu sehen und sollte auf die Rot-Weiß-Rot Karte erweitert werden.

### **Aus der Sicht der IV zu ergänzen wäre:**

#### **Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Start-ups**

Es fehlen in diesem Gesetzesentwurf die dem AuslBG korrespondierenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen für die Rot-Weiß-Rot-Karte für Start-ups. Diese sollten analog zu den bereits begutachteten ausländerbeschäftigungsrechtlichen Regelungen noch ergänzt werden.

## 2. Fremdenpolizeigesetz (FPG)

Positiv erscheinen aus Sicht der Industrie die erhöhte Flexibilität bei der Ausstellung von nationalen Visa D für einen längerfristigen Aufenthalt zu Erwerbszwecken oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen.

## 3. Grundversorgungsgesetz (GVG-B 2005)


### Ad Z 4, 5

Die IV begrüßt grundsätzlich die verstärkte Integration von Asylwerbern durch die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes auf gemeinnützige Hilfstätigkeiten, sieht jedoch eine versäumte Chance auf Ausweitung beispielsweise auf Arbeitserprobung in Unternehmen oder einen generellen Arbeitsmarktzugang nach sechs Monaten.

Asylwerber spätestens nach sechs Monaten auch in Betrieben mittels einer Beschäftigungsbewilligung beschäftigt zu dürfen, ist seit langem eine Forderung der IV und wird hiermit nochmals bekräftigt.

Jugendliche Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollten bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens eine Lehre in allen Berufen aufnehmen dürfen. Nachdem dieser Vorschlag nicht nur von den Sozialpartnern, sondern mittlerweile auch von Integrationsreferenten aller Bundesländer beschlossen wurde, gibt es gerade für diesen Punkt eine breite Zustimmung in Österreich.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl  
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft